



Die Causa Pechstein und was bedeutet dies für den Anti-Dopingkampf?

Teil 7 der Serie zum Thema Doping von Prof. Dr. Thomas Wendt, Anti-Dopingbeauftragter des Hessischen Tennis-Verbandes, JWG-Universität und Kardiocentrum Frankfurt

Der Doping-Krimi um die Eisschnellläuferin Claudia Pechstein ist auf den ersten Blick sowohl aus medizinischer, als auch aus juristischer Sicht verwirrend und komplex, bei näherer Betrachtung aber ganz einfach und soll im Folgenden in verständlichen Worten erläutert und kommentiert werden.

Die sportliche Seite: Über fast zwei Jahrzehnte galt die 1972 in Berlin geborene Eisschnellläuferin als Vorzeigethletin und Inbegriff des sportlichen Erfolges: Europameisterin, Weltmeisterin und mit fünf Olympiasiegen in den Jahren 1994, 1998, 2002 und 2006 sowie vier weiteren olympischen Medaillen ist sie die erfolgreichste deutsche Olympionikin bei Winterspielen. 2010 sollte ihre glanzvolle Karriere mit der sechsten Olympiateilnahme einen würdigen Abschluß finden, doch es kam ganz anders.

Die vermeintliche Überführung und Verurteilung als Doping-Sünderin: Bei einer Reihe von Blutproben anlässlich der Mehrkampf-Weltmeisterschaften in Hamar fielen 2009 auffällige Blutwerte, nämlich eine Erhöhung der sogenannten Retikulozyten auf 3,5%, auf, die indirekt auf Blutdoping hinwiesen, (siehe hierzu Abbildung 1).

Daraufhin sperrte sie die ISU (International Skating Union) im Februar 2009 für zwei Jahre. Claudia Pechstein klagte dagegen vor dem zuständigen Sportgericht, dem CAS (Court of Arbitration in Sport) in Lausanne, der die Sperre bestätigte. Die Richter

folgten dabei den Argumenten der ISU, dass erhöhte Retikulozytenwerte ein hartes, indirektes Indiz für Blutdoping seien, selbst wenn die Hämatokrit- und Hämoglobinwerte nicht auffällig seien, wie der Gutachter ausführte.

Die medizinische Seite: Die roten Blutkörperchen (Erythrozyten) transportieren mit Hilfe ihres roten Blutfarbstoffs (Hämoglobin) den Sauerstoff von der Lunge zu den Organen und zur Muskulatur. Je mehr ein Sportler davon besitzt, umso mehr Sauerstoff kann sein Blut transportieren und umso leistungsfähiger ist er. Die Anzahl der roten Blutkörperchen kann man als Anzahl der Erythrozyten messen oder als sogenannten Hämatokritwert (Hkt, ein einfaches Maß für die Viskosität = die Dick- oder Dünnsflüssigkeit des Blutes, die vor allem von der Menge der roten Blutkörperchen abhängt) bestimmen, den roten Blutfarbstoff als Hämoglobinkonzentration (Hb-Wert) messen.

Früher reisten die Sportler hierfür zu einem Hypoxietraining (Sauerstoffmangeltraining) in die Berge (1800 bis 2400m), z.B.: Eisschnellläufer nach Alma Ata, Ruderer zum Silvretta See und Leichtathleten nach Mexiko, später gab es in Kienbaum eine große Unterdruckhalle, in der DDR-Athleten unter Sauerstoffmangel trainierten. Dort sowie in der Höhe liegt der Sauerstoffpartialdruck der Luft niedriger als in der Ebene, weswegen das Knochenmark kompensatorisch mehr rote Blutkörperchen bildet. Kommt der Sportler mit

diesem „dickeren Blut“ nach wenigen Wochen zurück in die Ebene, hat er vorübergehend einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Athleten, die kein dickes Blut haben. Solange dieses Höhenstraining zu keiner übermäßigen Erhöhung der Blutwerte führt, gilt dies auch heute nicht als Doping und ist nicht gesundheitsgefährdend.

Mit der Entdeckung und fabrikmäßigen Produktion desjenigen Hormons, welches im Körper die Produktion der roten Blutkörperchen stimuliert – das sogenannte Erythropoietin (EPO) – konnten die roten Blutkörperchen gezielt vermehrt und deren Anstieg zeitlich an Dopingkontrollen angepasst werden: Zudem gibt es inzwischen über 150 EPO-Varianten, von denen im Labor bislang nur etwa 2/3 nachgewiesen werden können. Wegen dieser methodischen Lücken im EPO-Nachweis gibt es Grenzwerte für den Effekt eines EPO-Dopings, den Hämatokritwert, die, wenn sie überschritten werden, als direkter Beweis für Blutdoping gelten, beispielsweise beim Fahrradfahren bei Frauen bei Hkt-Werten über 47%, bei Männern über 50%.

Bei Claudia Pechstein lagen jedoch weder erhöhte Hämatokrit-, noch erhöhte Hämoglobinwerte vor, sondern lediglich eine Vermehrung der Retikulozyten, den Vorstufen von roten Blutkörperchen, woraus die Sport-Richter schlossen, dass ihr Knochenmark (zuvor) auf unnatürlichem Wege stimuliert worden war, um die Anzahl der roten Blutkörperchen zu steigern, was man aus der

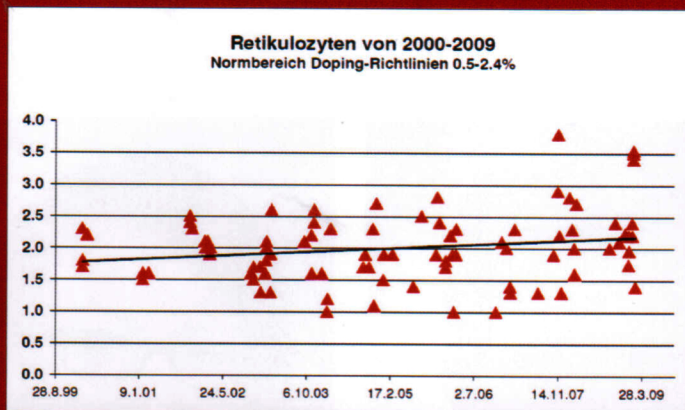


Abbildung 1: Aus dem medizinischen Gutachten von Prof. Gassmann vom 17.06.2010 über Claudia Pechstein (<http://jensweinreich.de/wp-content/uploads/2010/01/kommentar-zum-cas-urteil-20012010.pdf>)

vermehrten Anzahl der Erythrozyten-Jugendformen, den Retikulozyten, folgern könne.

So lag dieser Retikulozytenanteil mit 3,5% zeitweise um 1,1 Prozentpunkte höher als von der ISU als Grenzwert definiert, weswegen sie des Dopings verdächtigt und gesperrt wurde. Dies war das erste Mal, bei dem ein Sportler lediglich aufgrund dieses indirekten Hinweises verurteilt worden war.

Daraufhin ließ sich Claudia Pechstein von international anerkannten Hämatologen untersuchen. Diese fanden heraus, dass bei ihr eine vom Vater vererbte, angeborene Anomalie der Blutbildung vorliegt, die sogenannte Kugelzellanämie, welche die erhöhten Retikulozytenwerte erkläre, was jeder Medizinstudent im 6. Semester lernt.

Der medizinische Skandal: Obwohl der Erstgutachter Prof. Schrezenmeier eine angeborene Anomalie als Ursache der erhöhten Retikulozytenwerte als wahrscheinlich einstufte, ignorierten die Sportrichter diese Aussage und urteilten alleine aufgrund des überschrittenen Grenzwertes.

Die juristische Seite: Nachdem die höchste Instanz der Sportgerichtsbarkeit, der CAS, die Sperre der Vorinstanz bestätigt hatte, rief Frau Pechstein ordentliche Gerichte an, was ihr aufgrund einer Schieds-Vereinbarung, die alle Spitzensportler unterschrei-

ben müssen, eigentlich untersagt war. Zunächst entschied das Landgericht München I im Februar 2014, dass die faktisch aufgezungenen Schieds-Vereinbarungen, wonach die Athleten zustimmen (müssen), dass sie sich im Falle von Streitigkeiten mit den Sportverbänden der Sportgerichtsbarkeit unterwerfen, unwirksam sind, da die Unterwerfung der Sportler nicht freiwillig erfolge und hierdurch Art. 101 I S. 2 des Grundgesetzes verletzt sei.

Udo Steiner, ehemaliger Richter am Bundesverfassungsgericht, hat es so formuliert (FAZ vom 16.01.2015): „Die Freiwilligkeit des Verzichts auf Anrufung staatlicher Gerichte“ ist „eine unaufgebbare verfassungsrechtliche Prämisse der Zulässigkeit eines schiedsgerichtlichen Verfahrens“.

Diese Einschätzung bestätigte das Oberlandesgericht München. Darüber hinaus erkannte es einen Verstoß gegen das Kartellrecht, da die Sportverbände eine marktbeherrschende Stellung ausnutzten wenn sie darüber entscheiden, ob sie einen Sportler von einem internationalen Wettkampf ausschließen, weil und wenn er die Schieds-Vereinbarung nicht unterschreiben wolle.

Zudem bestätigte das Oberlandesgericht München im Berufungsurteil vom Januar 2015 die Auffassung, wonach die Sportverbände in den juristischen Gremien des CAS

„ein strukturelles Übergewicht“ hätten, welches dessen Neutralität „grundlegend“ in Frage stelle. Darüber hinaus stellte der Senat fest, dass eine Schadenersatzklage Pechsteins gegen die Sportverbände vor einem deutschen Gericht zulässig sei. Dagegen legte die ISU Revision beim Bundesgerichtshof ein, sodass das OLG-Urteil bisher noch nicht rechtskräftig ist.

Bestätigt der BGH die Beurteilung der Vorinstanz, wovon der Autor ausgeht, hätte Claudia Pechstein die Schiedsvereinbarungen für alle deutschen Sportler, auch für uns Tennisspieler, gekippt und den Weg vor ordentliche Gerichte freigeekämpft.

Juristisches Fazit für den Anti-Dopingkampf: Daraus ergeben sich aus juristischer Sicht mehrere Konsequenzen und Schlussfolgerungen:

1. Claudia Pechstein war offensichtlich Opfer, nicht Täterin, und sollte m.E. umfassend rehabilitiert werden.
2. Auch für Spitzen-Sportler gilt in Deutschland das Grundgesetz.
3. Die nationale und internationale Sportgerichtsbarkeit sollte ihre Verfahren, insbesondere die Zusammensetzung ihrer Gerichte, reformieren.
4. Das sich in Vorbereitung befindende deutsche Anti-Dopinggesetz (AntiDopG), welches im April im Bundeskabinett behandelt und noch in diesem Jahr vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden soll, sollte diese Sichtweise aufgreifen. Wesentlich erscheint mir hierbei, dass jeder Sportler selbstredend wie jeder andere Bürger auch das Recht haben sollte, die Entscheidungen der Schiedsgerichte überprüfen lassen zu können. Es kann nicht sein, dass, wie es der § 11 des Referentenentwurfs vorsieht, auch Schieds-Vereinbarungen, die dem Athleten faktisch aufgezungen werden, ohne weiteres Wirksamkeit erlangen.
5. Dopingsperren aufgrund von Indizien wie indirekten Hinweisen sollte es nicht mehr geben (dürfen).